

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 24. März 2017
zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im
Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
(TV UmBw)
vom 18. Juli 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV UmBw

Der Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärungen zu § 4 Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärungen“ durch das Wort „Protokollerklärung“ ersetzt.
 - b. Die Protokollerklärung Nr. 1 wird gestrichen.
 - c. Die Ordnungszahl „2.“ vor der Protokollerklärung Nr. 2 entfällt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Wörter „und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
 - b. Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen. Buchstabe b wird Buchstabe a und Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - c. In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.
 - d. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zulage“ die Wörter „für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
 - e. In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „einer ungekürzten Vollrente wegen Alters“ durch die Wörter „der Regelaltersrente als ungekürzte Vollrente“ ersetzt.

f. Bei den Protokollerklärungen zu Absatz 1 wird als neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Wird die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 erst im Laufe eines Monats wirksam, steht die Zahlung der Zulage nach § 6 abweichend von § 1 Abs. 1 schon zum 1. dieses Monats zu.“

Die bisherige Protokollerklärung Nr. 5 wird Nr. 6.

4. § 7 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.

b. In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „bezahlen“ die Wörter „sowie der der Entgeltfortzahlung unterliegenden“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

b. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Maßgebend hierfür ist die einmalig ermittelte Höhe der bei Beginn der Freistellung von der Arbeitsleistung als maßgeblichem Stichtag zu erwartenden Minderung“.

c. In Absatz 4 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt“.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, den 24. März 2017

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern



Für den
dbb beamtenbund und tarifunion:



Willi R u s s
Zweiter Vorsitzender des dbb
Fachvorstand Tarifpolitik